

## bei Verdacht auf Missbrauch oder Gewaltanwendung<sup>1</sup>

<p><b>SOFORT!</b></p> <p><b>1. ERSTE SCHRITTE</b></p> <p><b>1.1 Situation sichern und klären</b> Opferschutz! Bei Bestätigung des Verdachts sofortige Beendigung der Gewaltanwendung - Schutz für Betroffene sicherstellen!</p> <p><b>1.2 Verantwortliche informieren und zusammenrufen</b> Leitung/Präventionsbeauftragte/r, eine weitere interne Person und eine externe Fachkraft bilden das <b>Interventionsteam</b></p> <p><b>1.3 Schriftlich dokumentieren</b> Sofort mit einer schriftlichen Dokumentation beginnen, wenn sich ein erster Verdacht regt</p> <p><i>Informationen siehe Seite 2</i></p>	<p><b>SO SCHNELL ALS MÖGLICH!</b></p> <p><b>2. INFORMIEREN UND EINBEZIEHEN</b></p> <p><b>2.1 in jedem Fall, auch bei unklarem Verdacht immer so schnell als möglich informieren</b> - Interventionsteam einschließlich Leitung oder Präventionsbeauftragte/-n - Stadtdekan und Leitung des Verwaltungszentrums</p> <p><b>2.2 bei einem konkreten Verdacht muss die Leitung/ Präventionsbeauftragte/r wissen, an wen sie die Informationen weitergeben muss</b> Diözese/Kommission sexueller Missbrauch, weitere Personen und Behörden nach Absprache, ...?!</p> <p><b>Pressearbeit</b> erfolgt über die Öffentlichkeitsarbeit des Stadtdekanats!</p> <p><i>Informationen siehe Seite 3</i></p>	<p><b>SO SCHNELL ALS MÖGLICH UND LÄNGERFRISTIG!</b></p> <p><b>3. WEITERES VORGEHEN</b></p> <p>Im Interventionsteam abklären, handeln und gegebenenfalls beraten und vorausplanen, wie umgegangen wird mit:</p> <p><b>3.1 betroffenen Kindern/ Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen</b></p> <p><b>3.2 hauptberuflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen, die unter Verdacht stehen klären</b></p> <p><b>3.3 weiteren involvierten Personen: Kolleg/-innen, Gruppenmitgliedern, Mitpatient/-innen, Angehörigen, ...</b></p> <p><i>Informationen siehe ab Seite 3</i></p>
--	--	--

<sup>1</sup> Detaillierte Regelung siehe Bundeskinderschutzgesetz, Bundesteilhabegesetz, Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart

# Interventionsplan bei Verdacht auf Missbrauch oder Gewaltanwendung

## 1. ERSTE SCHRITTE

### 1.1 SITUATION KLÄREN UND SICHERN

#### In einer akuten Situation

- Überblick verschaffen!
- jede Gewaltanwendung sofort beenden und weitere Gefahr abwenden (durch räumliche Trennung, Unterbinden von Kontaktmöglichkeiten – bei akuter Gefahr Polizei hinzuholen). Schutz für Betroffene sicherstellen!
- Betroffenen beistehen und nicht allein zurücklassen.
- Hilfe anbieten.

#### Wenn ein Verdacht aufkommt

- kann zur Überprüfung der eigenen Wahrnehmung und des Gefährdungsrisikos vorab ein vertrauliches Gespräch mit der Leitung oder Kolleg/-innen erfolgen.
- steht die insoweit erfahrene Fachkraft zum Gespräch zur Verfügung (siehe 1.2)
- Richtet sich der Verdacht die Leitungsperson erfolgt die Klärung eine Leitungsebene höher.

**Anonyme Beratung ist möglich bei:** Hilfetelefon sexueller Missbrauch, Angebot des unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 0800 22 55 530, [www.anrufen-hilft.de](http://www.anrufen-hilft.de)

## 1. ERSTE SCHRITTE

### 1.2 VERANTWORTLICHE INFORMIEREN UND ZUSAMMENRUFEN

Die Leitung vor Ort ruft ein Interventionsteam zusammen, bestehend aus:

1. Leitung und/oder Präventionsbeauftragter/m: N.N.
2. Weiterer interner Person: N.N.
3. Externer Fachkraft:

- **bei Verdachtsfällen gegenüber Minderjährigen:** „Insoweit erfahrene Fachkraft“ des Kinderschutzbundes, Annika Matthias, info@ksb-s.de, 0711 24 44 24
- **bei Verdachtsfällen gegenüber erwachsenen Schutzbefohlenen:** Beate Harfmann, Präventionsbeauftragte beim Caritasverband Stuttgart e.V., praevention@caritas-stuttgart.de, 0711 95454-609 (entsprechend einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ bei Minderjährigen)

**Alle sind zum vertraulichen Umgang mit Informationen und Daten verpflichtet! Diese Vereinbarung schriftlich festhalten!**

Bei Unsicherheiten, Fragen, Unklarheiten ist eine Rücksprache immer möglich mit dem oder der Präventionskoordinator/-in für das Stadtdekanat: Dekanatsreferentin Angela Schmid [angela.schmid@drs.de](mailto:angela.schmid@drs.de) 0711 70 50 300

## 1. ERSTE SCHRITTE

### 1.3 SCHRIFTLICH DOKUMENTIEREN

**Sofort mit einer schriftlichen Dokumentation beginnen, wenn sich ein erster Verdacht regt**

→ wird der Verdacht später ausgeräumt, wird die komplette Dokumentation vernichtet.

## 2. INFORMIEREN UND EINBEZIEHEN

### 2.1 IN JEDEM FALL - AUCH BEI UNKLAREM VERDACHT

1. Immer wird informiert das Interventionsteam einschließlich der zuständigen **Leitungsperson** der entsprechenden Einrichtung/ Kirchengemeinde **oder** die/der **Präventionsbeauftragte** (gilt auch bei Kenntnisnahme über die Einleitung/Ergebnis eines Ermittlungsverfahrens oder eine Verurteilung im dienstlichen Kontext)
2. Außerdem wird immer informiert der **Stadtdekan** und die **Leitung des Verwaltungszentrums**: Stadtdekan Christian Hermes, stadtdekan.stuttgart@drs.de, 0711 70 50 510 und Regina Neuhöfer, Leiterin Verwaltungszentrum, [regina.neuhoefer@vzs.drs.de](mailto:regina.neuhoefer@vzs.drs.de), 0711 70 50 700

## 2. INFORMATIONSWEITERGABE

### 2.2 BEI EINEM KONKRETEM VERDACHT

1. Die Leitungsperson oder Präventionsbeauftragte/r gibt die Information **unverzüglich an die Diözese/ Kommission sexueller Missbrauch** weiter. Kommission sexueller Missbrauch: [www.drs.de/rat-und-hilfe/hilfe-bei-missbrauch-praevention.html](http://www.drs.de/rat-und-hilfe/hilfe-bei-missbrauch-praevention.html), Geschäftsführerin Theresia Werner, 07472 169-783, [ksm-kontakt@ksm.drs.de](mailto:ksm-kontakt@ksm.drs.de)
2. **Weitere Schritte** wie die Kontaktaufnahme mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, zuständige Behörden wie (Landes-) Jugendamt, Schulaufsicht oder Polizei erfolgen **in Absprache mit der diözesanen Ansprechperson**.
3. **Eine Meldung an die staatliche Strafverfolgungsbehörde** entfällt nur, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Betroffene werden zur Erstattung einer Anzeige ermutigt.
4. **Die Einbeziehung sonstiger Adressanten** ist unterschiedlich zu handhaben, je nachdem wie weit die Kenntnis schon verbreitet ist und wie hoch der Zeitdruck ist. Kriterien:
  - Alle Beteiligten haben ein Recht auf den Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben wurden! Persönlichkeitsrechte der Betroffenen – auch von Verdächtigen – sind zu schützen!
  - Unmittelbar notwendige Personen werden informiert je nach Umfang des Verdachtsfalls
  - Die Öffentlichkeit wird in angemessenem Maß eingebunden (nicht mehr, nicht weniger! Eltern von Gruppenkindern haben ein anderes berechtigtes Interesse als Zeitungsleser/-innen...), denken an: Betroffene, Eltern, Beschuldigte, Leitung, Team, andere Kinder und Jugendliche, Eltern anderer Kinder, entferntere Öffentlichkeit
5. **Jede Pressearbeit erfolgt immer über die Öffentlichkeitsreferent/-in des Stadtdekanats!** Öffentlichkeitsreferentinnen Nicole Höfle [Nicole.Hoefle@drs.de](mailto:Nicole.Hoefle@drs.de) und Liz Totzauer [Liz.Totzauer@drs.de](mailto:Liz.Totzauer@drs.de), 0711 70 50 300

## 3. UMGANG MIT

### 3.1 BETROFFENEN KINDERN, JUGENDLICHEN ODER ERWACHSENEN SCHUTZBEFOHLENEN

- **Schützen Sie betroffene Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene umfassend!**
- **Grundsatzentscheidung im Verdachtsfall:** Der Schutz von Kinder, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen geht immer vor. Mitarbeiter/-innen bekommen allen Schutz, der möglich ist – aber nicht auf Kosten von Schutzbefohlenen.
- Holen Sie sich, wenn Sie unsicher sind, Unterstützung – siehe oben!
- Betroffene oder deren gesetzliche Vertreter/-innen können sie sich an alle Mitarbeiter/-innen und vor allem die Leitung bzw. Präventionsbeauftragte wenden.

- Mitarbeiter/-innen geben die Information an das Interventionsteam weiter, eventuell können sie fallbezogen auch im Interventionsteam mitarbeiten.
- Eine Person aus dem Interventionsteam informiert Betroffene und ggf. Angehörige über das Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten.
- Begleitpersonen dürfen von beiden Seiten einbezogen werden.
- Ein Hinweis auf die mögliche Notwendigkeit und Verpflichtung zur Weitergabe der Information an weitere Stellen wie Strafverfolgungsbehörden erfolgt. Betroffene und Angehörige selbst werden zu einer Anzeige ermutigt.
- Die Informationen werden maximal vertraulich behandelt.
- Das Gespräch wird protokolliert.

<b>Bei bestätigtem, hinreichend konkretem Verdacht</b>	<b>Bei unbegründetem, ausgeräumtem Verdacht</b>	<b>Bei unklarem, vage bleibendem Verdacht</b>
<p>Weitgehender Opferschutz!</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betroffene oder Angehörige können direkt Kontakt aufnehmen mit Ansprechpersonen im Stadtdekanat, der Insoweit erfahrenen Fachkraft oder der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese</li> <li>- Ein Gespräch mit Leitungsverantwortlichen wird ermöglicht, wenn gewünscht. Das Gespräch wird protokolliert.</li> <li>- Betroffene oder Angehörige werden zu Beginn des Gesprächs informiert, dass tatsächliche Anhaltspunkte in der Regel an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten sind. Wir ermutigen sie dazu selbst Anzeige zu erstatten. Allerdings haben Betroffene in einem gewissen Rahmen die Möglichkeit eine Hinzuziehung der Strafverfolgungsbehörden abzulehnen. Eine Anzeigepflicht für Betroffene und Privatpersonen gibt es nicht. Für kirchliche Einrichtungen besteht eine Verpflichtung zur Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.</li> <li>- Nach den Richtlinien der Diözese Rottenburg-Stuttgart werden Betroffenen und Angehörigen Hilfen je nach Einzelfall angeboten. Unter anderem gehören dazu seelsorgerische und therapeutische Hilfen, die auch bei nicht-kirchlichen Einrichtungen in Anspruch genommen werden können. Sie erfolgen in enger Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen. Betroffene können außerdem Leistungen „in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.</li> </ul>	<p>Gute Klärung des Umgangs mit dem anschuldigenden Kind/ Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gespräche führen.</li> <li>- Keine Verurteilung, sondern wahrnehmen, was wie und wieso passiert ist, woher die Anschuldigungen kamen, ...</li> <li>- Keinesfalls ein generelles Abschieben aus der Kirchengemeinde oder Einrichtung – Prüfung, was für alle Seiten gut ist.</li> </ul>	<p>Umgang mit dem unguuten Restgefühl finden: z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht auf Kosten des Schutzbefohlenen handeln!</li> <li>- Gesunde Aufmerksamkeit bewahren.</li> </ul>

### 3. UMGANG MIT

#### 3.2 HAUPTBERUFLICHEN MITARBEITER/-INNEN, DIE UNTER VERDACHT STEHEN

- Mit dem Beschuldigten wird eine Anhörung durchgeführt. Sie muss protokolliert werden.
- Die Anhörung darf die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährden oder die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindern.
- Vor der Anhörung ist der Schutz des Betroffenen sicherzustellen.
- Bei der Anhörung sind anwesend ein Vertreter des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen, sowie eventuell einer/eines Präventionsbeauftragten.
- Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.
- Eine mögliche Freistellung wird geprüft in Absprache mit dem Anstellungsträger (Verwaltungsleitung Stadtdekanat, Diözese Hauptabteilungen V oder XIII plus MAV), um Zeit zur Abklärung zu gewinnen.
- Bei Klerikern wird im wahrscheinlichen Verdachtsfall immer eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet. Die Verantwortung liegt unmittelbar beim Bischof oder Ordensoberen.

<b>Bei bestätigtem, hinreichend konkretem Verdacht</b>	<b>Bei unbegründetem, ausgeräumtem Verdacht</b>	<b>Bei unklarem, vage bleibendem Verdacht</b>
<p>Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- z.B. Einträge in Personalakten</li> <li>- (Verdachts-)Kündigung</li> <li>- Zusammenarbeit mit der Polizei prüfen (ist nicht in jedem Fall der erste Schritt! Betroffene haben gewisse Rechte die Zusammenarbeit abzulehnen - von unserer Seite ermutigen wir Betroffene oder ihre Angehörigen, Anzeige zu erstatten.)</li> <li>- Prüfen rechtlichen Beistand hinzuzuziehen z.B. bezüglich Akten</li> <li>- Täter/-innen können nicht mehr in der Arbeit mit Schutzbefohlenen oder der Seelsorge eingesetzt werden.</li> </ul>	<p>Rehabilitation des/der Beschuldigten: z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Löschung der Dokumentation aus Personalakten</li> <li>- Kommunikation über die Situation mit Kolleg/-innen und Klient/-innen</li> <li>- Supervision o.ä. anbieten</li> </ul>	<p>Umgang mit dem unguuten Restgefühl finden: z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- klären der Recht des/der Mitarbeiter/-in</li> <li>- Mitarbeitervertretung einbinden</li> <li>- Gesunde Aufmerksamkeit bewahren</li> </ul>
<p><b>Ergänzend bei Klerikern:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationsweiterleitung an die Kongregation für die Glaubenslehre.</li> <li>- Strafverfolgungsbehörden werden informiert.</li> <li>- Für kirchliche Mitarbeiter besteht bei begründetem Verdacht auch immer eine kirchliche Anzeigepflicht.</li> <li>- Bei Ordensangehörigen kann der Ordensobere eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft veranlassen.</li> <li>- Es gibt keine Verjährung oder Beendigung der Pflicht zur Aufarbeitung durch den Tod des Beschuldigten.</li> </ul>	<p><b>Ergänzend bei Klerikern:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist der Verdacht ausgeräumt, wird die Entlastung vom Ordinarius in einem Dekret festgehalten, das mit den Untersuchungsakten aufbewahrt wird.</li> </ul>	<p><b>Ergänzend bei Klerikern:</b> Wie oben.</p>

### 3. UMGANG MIT

#### 3.2 EHRENAMTLICHEN MITARBEITER/-INNEN, DIE UNTER VERDACHT STEHEN

**Personen, die sexuellen Missbrauch an Schutzbefohlenen begangen haben, dürfen in der ehrenamtlichen Arbeit nicht ohne eingehende Prüfung im Einzelfall eingesetzt werden und dann nur mit enger Begleitung. Grundsätzlich nicht eingesetzt werden dürfen sie in der Arbeit in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen!**

Bei ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen gelten die Regelungen entsprechend zu denen bei hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen was Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstige Konsequenzen angeht. Ebenso gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen entsprechend.

### 3. UMGANG MIT

#### 3.3 KOLLEG/-INNEN VON VERDÄCHTIGEN

- Nach Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung und/oder diözesanem Ansprechpartner erfolgt eine Information an die übrigen Mitarbeiter/-innen, wie sie sich weiter verhalten sollen
- Auch zu ihrem eigenen Schutz erfolgt eine Absprache über Grenzen ihres Auftrags und ihrer Verantwortung.
- Kolleg/-innen des Beschuldigten werden in die Aufarbeitung in einem angemessenen Rahmen eingebunden, je nach Bestätigung, Ausräumung oder Unklarbleiben des Verdachts.
- Eine gute Reflexion des Umgangs mit (möglicherweise) betroffenen Schutzbefohlenen wie auch (möglichen) Täter/-innen ist wichtig.
- Für das Team: Externe (Fach-)Beratung hinzuziehen, Angehörige/Gruppe/... einbinden
- Enge Begleitung durch die Leitung mindestens im nächsten halben Jahr. Alle Schritte des Institutionellen Schutzkonzepts immer wieder durchgehen!

### 3. UMGANG MIT

#### 3.3 GRUPPENMITGLIEDERN, MITPATIENT/-INNEN, ANGEHÖRIGEN

- In angemessenem Umfang informieren – nicht mehr, aber keinesfalls weniger.
- Bei der Aufarbeitung einbeziehen.
- Wird der Verdacht ausgeräumt: Beschuldigte/-n auch gegenüber diesen Personen rehabilitieren. Gute Klärung des Umgangs mit dem anschuldigenden Schutzbefohlenen.
- Bleibt der Verdacht unklar: durch Gespräche einen guten Umgang mit dem ungunstigen Restgefühl finden. Eventuell Fachberatung hinzuziehen.
- Eng begleiten mindestens im nächsten halben Jahr.

#### **Ein Hinweis zum Schluss:**

Es geht immer um jeden Einzelfall, der nie ganz einem Schema entspricht. Gerade in diesem sensiblen Bereich. Die Realität ist immer nochmal anders als jeder Plan und braucht individuelles Reagieren mit Fingerspitzengefühl. Die Pläne dienen dazu, vorbereitet zu sein und im konkreten Fall schneller in angemessenere Form reagieren zu können.